

der Aufhebung weiterer Abgabenbestimmungen drohenden Einnahmenseinbußen ausgelöst hat. Die Bundesregierung hat sich deshalb bei den Verhandlungen über die Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes 1931 verpflichtet, für den Fall einer im Einvernehmen mit ihr stattfindenden Neuregelung der Wiener Nahrungs- und Genussmittelabgabe und Anzeigengebühr, die inzwischen erfolgt ist, eine Regierungsvorlage im Nationalrat einzubringen, durch welche die bundesgesetzliche Ermächtigung zur Einhebung dieser Abgaben als gleichartiger Abgaben neben der Warenumsatzsteuer erteilt wird. Eine solche bundesgesetzliche Ermächtigung erscheint bei diesen beiden Abgaben nach Ansicht der Bundesregierung Voraussetzung der Verfassungsmäßigkeit ihrer Erhebung, da sich bei beiden Abgaben der Besteuerungsgegenstand und die Bemessungsgrundlage mit denen der Warenumsatzsteuer decken. Bezüglich der übrigen Wiener Abgaben erscheint die Erteilung einer solchen bundesgesetzlichen Ermächtigung entbehrlich, weil nach Ansicht der Bundesregierung eine Gleichartigkeit dieser Abgaben mit Bundesabgaben, die gemeinschaftliche Abgaben oder Zuschlagsabgaben sind, nicht vorliegt.“ Wenn die eben angeführte Begründung auch nur die Ansicht der Bundesregierung wiedergibt, so ist aus dem Umstand, daß die bundesgesetzliche Ermächtigung sich auf die Einhebung der im Bundesgesetz vom 27. März 1931, B. G. Bl. Nr. 105, erwähnten zwei Abgaben beschränkte, doch mit Sicherheit zu schließen, daß auch der Gesetzgeber sich der Ansicht der Bundesregierung angeschlossen hat, wonach eine Gleichartigkeit der übrigen Wiener Abgaben, also auch der Wertzuwachsabgabe, mit Bundesabgaben, die gemeinschaftliche Abgaben oder Zuschlagsabgaben sind, nicht vorhanden ist.

Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß durch die angefochtene landesgesetzliche Bestimmung, worauf übrigens schon im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 1210 aufmerksam gemacht wurde, in Einzelfällen „anstatt eines wirtschaftlich gerechtfertigten Wertzuwachses nur ein Scheingewinn, in Wirklichkeit ein Wertverlust besteuert wird“. Denn der Verfassungsgerichtshof ist nur zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, aber nicht dazu berufen, ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz auf seinen Inhalt und seine Zweckmäßigkeit nachzuprüfen.

1397.

Antrag des Strafbezirksgerichtes I in Wien auf Aufhebung der mit Kundmachung des Akademischen Senates der Universität Wien vom 6. April 1930 verlautbarten „Studentenordnung der Universität Wien“. — Begriff und Wesensmerkmale der „Verordnung“; „Anstaltsordnung“ und

„Verordnung“. — Voraussetzung nach Artikel 89, Absatz 2, B.-V. G. und § 57, Absatz 2, Verf. G. G. 1930 für die Antragstellung auf Aufhebung einer Verordnung durch ein Gericht (Vorfrage für eine anhängige Rechtsache). — Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Gliederung der Studierenden in durch bestimmte gemeinsame Gesichtspunkte gekennzeichnete Gruppen vom Standpunkt des Grundsatzes der Gleichheit aller Bundesbürger vor dem Gesetz. — Gesetzliche Grenzen für Zulässigkeit von Maßnahmen des Akademischen Senates zur Aufrechterhaltung der Disziplin. — Begriff des „Bereines“ und Regelung des Vereinswesens durch das Vereinsgesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134. — Unzulässigkeit der Übertragung behördlicher Funktionen von den gesetzlich hierzu berufenen an andere Organe durch Verordnung.

E. v. 20. Juni 1931, 3. V 2/31.

Das Erkenntnis lautet:

Die Einwendung der Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes wird zurückgewiesen.

Die mit der Kundmachung des Akademischen Senates der Universität Wien an die Studierenden am 8. April 1930 verlautbarte „Studentenordnung der Universität Wien“ wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Bundesminister für Unterricht ist verpflichtet, diese Aufhebung gemäß Artikel 139 B.-V. G. in der Fassung von 1929 und § 2, Absatz 1, lit. g, des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt, unverzüglich im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Aus dem Tatbestand:

Auf Grund eines Beschlusses des Akademischen Senates vom 20. März 1930 ertieß der Rektor der Universität Wien unter E. Z. 283 aus 1929/30 an die Studierenden eine Kundmachung. In dieser wird eingangs hingewiesen auf die einmütige Auffassung der Rektorenkonferenz vom 1. Februar 1930, es sei der Zusammenschluß aller Studierenden derselben Volkszugehörigkeit und Muttersprache einer Hochschule zu billigen und die Anerkennung solcher Verbände, wo sie noch fehle, wünschenswert, ferner auf den nach dem Weltkrieg an allen deutschen Hochschulen erfolgten Zusammenschluß der Studierenden deutscher Volkszugehörigkeit und Muttersprache zu deutschen Studentenschaften und dieser wieder zu einem großen, über die Staatsgrenzen reichenden Verband, auf die an der Technischen Hochschule in Wien und an der Hochschule für Bodenkultur in Wien in Kraft stehenden Studentenordnungen, die auf der angeführten Grundlage aufgebaut seien, sowie auf die Anerkennung der Vertretungen der Deutschen Studentenschaft als die Vertreter aller Hochschüler deutscher Volkszugehörigkeit und Muttersprache durch die Hochschulen in Innsbruck und Graz. An der Universität Wien gehört, wie die Kundmachung weiter ausführt, die Mehrheit der Studierenden der Deutschen Studentenschaft an, die übrigen Studierenden seien teils nach nationalen, politischen oder weltanschaulichen Gesichtspunkten organisiert, teils gar nicht.

Der Akademische Senat der Wiener Universität habe nun beschlossen, von seinem Recht der Aufsicht und Disziplin für den akademischen Bereich Gebrauch machend, der Deutschen Studentenschaft der Universität Wien die schon lange erstrebte Stellung auf

akademischem Boden zu schaffen und ihre gewählte Vertretung als die Vertretung aller Studierenden deutscher Volkszugehörigkeit und Muttersprache anzuerkennen. Zugleich eröffne er in seiner Eigenschaft als oberste Aufsichts- und Disziplinarbehörde der Universität durch allgemeine Normen den Studierenden anderer Volkszugehörigkeit und Muttersprache den Weg, um sich zu Studentennationen mit gleichen Rechten und Pflichten zusammenzuschließen. Ein Zwang werde jedoch nach keiner Richtung hin ausgeübt. Die Beschlüsse des Akademischen Senates vom 18. März 1927 über die Anerkennung einzelner studentischer Vereinigungen blieben unberührt. Die Bildung von Studentennationen erleichtere es, das akademische Aufsichts- und Disziplinarrecht auszuüben und die Vertretungen der Studierenden zu Aufgaben heranzuziehen, die am besten mit ihnen beraten und bearbeitet würden. Die Anerkennung der Deutschen Studentenschaft der Universität Wien insbesondere stärke diese große überparteiliche Organisation und werde hoffentlich auch dazu beitragen, die bedeutsame nationale Schöpfung der Nachkriegszeit, den Zusammenschluß aller deutschen Studierenden, zu kräftigen.

Punkt I der mit dieser Kundmachung verlautbarten Studentenordnung der Universität Wien bestimmt folgendes:

„1. Die ordentlichen Hörer der Universität Wien, die gleicher Abstammung und Muttersprache sind und mindestens 1 vom Hundert aller ordentlicher Hörer zählen, werden als eine Studentennation angesehen. Ordentliche Hörer einer Nation, die wegen zu geringer Anzahl keine Studentennation darstellen oder eine solche wegen ihrer die Mindestzahl nur wenig überschreitenden Mitgliederzahl nicht zu bilden wünschen, können mit einer anderen Studentennation vereinbaren, daß diese ihre Vertretung übernimmt.

2. Die deutsche Studentennation wird „Deutsche Studentenschaft“ genannt; die übrigen Studentennationen werden nach ihrer Volkszugehörigkeit bezeichnet.

3. Die ordentlichen Hörer, die wegen gemischter Abstammung keine Studentennation darstellen, bilden die „gemischte Studentenschaft“.

Punkt II setzt fest, unter welchen Bedingungen die von einer Studentennation gewählte Vertretung von den akademischen Behörden anzuerkennen ist.

Punkt III zählt in vier Abschnitten die Befugnisse der anerkannten Vertretungen der Studentenschaften auf. Unter d wird ihnen das Recht eingeräumt, „mit deutschen Studentenschaften an anderen Hochschulen des Inlandes und des Auslandes in Verbindung zu treten und sich mit ihnen zu einem größeren Verband zusammenzuschließen“.

Punkt IV handelt über die Pflichten der Vertreter der Studentenschaften.

In Punkt V werden die Gründe angeführt, aus denen der Akademische Senat jederzeit die Anerkennung einer Vertretung der Studentenschaft auf ein bis vier Semester aufheben kann. Als ein solcher Grund wird u. a. genannt: „die Verletzung der Interessen der Hochschule im allgemeinen und im besonderen Bestrebungen, die den deutschen Charakter der Hochschule beeinträchtigen“.

Punkt VI enthält die Grundsätze, nach denen sich die Zugehörigkeit eines Studierenden zu einer bestimmten Studentennation richtet, und bestimmt diesbezüglich folgendes:

„1. Das im amtlichen Nationale abgegebene Bekenntnis über Volkszugehörigkeit und Muttersprache bildet die Grundlage für die Zugehörigkeit zu einer Studentennation.

2. Aus derselben Grundlage ergibt sich die Zugehörigkeit zur gemischten Studentenschaft.

3. Wenn sich ein Studierender in einer Studentennation betätigt, insbesondere das Wahlrecht oder andere Rechte in Anspruch nimmt und Zweifel über seine Zugehörigkeit zu dieser Nation bestehen, kann die Vertretung der Studentennation gegen seine Zugehörigkeit Einspruch erheben.

4. Über den Einspruch entscheidet ein Schiedsgericht, das aus vier oder fünf Mitgliedern besteht, und zwar: a) aus drei vom Akademischen Senat (jeweils für die Dauer eines Jahres) aus dem Lehrkörper bestellten Mitgliedern, deren eines den Vorsitz führt; b) aus einem Vertreter der den Einspruch erhebenden Studentennation und c), falls sie eine Vertretung gewählt hat, einem Vertreter der gemischten Studentenschaft oder nach der Lage des Falles einem Vertreter einer anderen Nation. Das Schiedsgericht kann Erhebungen pflegen, hört den Studierenden an, gegen den sich der Einspruch richtet, und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Gibt es dem Einspruch statt, so hat es auf Wunsch des Studierenden die Studentenschaft zu bezeichnen, der der Studierende angehört. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind nicht anfechtbar."

Am 19. Mai 1930 brachte eine Wiener Zeitung einen Artikel mit der Überschrift: „Seine Magnifizenz der Rektor. Der Wiener Universitätsstandal.“

Die Staatsanwaltschaft in Wien I beantragte wegen der in diesem Aufsatz nach ihrer Ansicht enthaltenen Beleidigungen des Akademischen Senates und des Rektors der Wiener Universität am 2. Juni 1930 nach Einholung der Zustimmung des Rektors beim Strafbezirksgericht I in Wien die Bestrafung des verantwortlichen Schriftleiters der in Rede stehenden Zeitung wegen Übertretung nach § 491 Str. G. (Ehrenbeleidigung durch öffentliche Schmähung), allenfalls nach § 30 Pressegesetz (Vernachlässigung der pflichtgemäßen Sorgfalt).

Bei der öffentlichen Hauptverhandlung vor dem Strafbezirksgericht I in Wien als Pressegericht am 20. Juni 1930 bot der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis für sämtliche Anklagepunkte an und machte insbesondere geltend, daß die neue Studentenordnung der Universität Wien verfassungswidrig sei, da in ihr nicht nur österreichische Staatsbürger mosaischer Konfession, sondern auch Studenten anderer als der österreichischen Staatsangehörigkeit den deutschen Studenten gegenüber benachteiligt erscheinen würden. Der Akademische Senat habe mit diesem Beschluß die Grenzen seiner Autonomie überschritten; die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der genannten Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof werde die Berechtigung der im Zeitungsartikel geübten Kritik erweisen. Das Strafbezirksgericht I in Wien ließ den vom Beschuldigten angebotenen Wahrheitsbeweis zu und vertagte zu diesem Zweck die Verhandlung.

Nach Einholung eines Schriftsatzes des Beschuldigten stellte das Strafbezirksgericht I in Wien mit Eingabe vom 10. Februar 1931 gemäß Artikel 139 B.-V. G. und § 57 Verf. G. G. beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, die Verordnung des Akademischen Senates vom 20. März 1930 „Die neue Studentenordnung“ als gesetzwidrig ihrem ganzen Inhalt nach aufzuheben. Die Gesetzmäßigkeit der genannten Verordnung sei eine Vorfrage für die Entscheidung der erwähnten, bei diesem Gericht anhängigen Strafsache. In dem Antrag werden folgende Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung vorgebracht:

„Der Akademische Senat ist zur Erlassung dieser Studentenordnung nicht kompetent, weil dem die Bestimmungen des § 19 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 63, in der Fassung vom 20. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 546, entgegenstehen. Aus dem dritten Absatz des zitierten § 19 ergibt sich, daß der Akademische Senat die Disziplin über die Studierenden nur in dem in der Disziplinarordnung bestimmten Umfang zu üben habe, und im sechsten Absatz heißt es, daß die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit des Akademischen Senates als Disziplinarbehörde durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht erlassen werden. Ferner heißt es im § 20 der Disziplinarordnung, daß jeder Akademische Senat auf Grundlage der allgemeinen Disziplinar-

ordnung vom 13. Oktober 1849 eine besondere, den Verhältnissen seiner Univerſität entſprechende Diſziplinarordnung ausarbeiten und dem Unterrichtsministerium zur Genehmigung vorlegen kann.

Das gefertigte Gericht hegt daher Zweifel darüber, ob die neue Studentenordnung auf Grund der oben angeführten Beſtimmungen vom Akademischen Senat ohne weiteres erlaſſen werden durfte, da dieſe Studentenordnung eine völlige Neuregelung des Diſziplinarrechtes darſtellt und ſonach gewiß nicht ohne Genehmigung des Unterrichtsministeriums erlaſſen werden durfte.

Das gefertigte Gericht hegt auch darüber Zweifel, ob der Inhalt der neuen Studentenordnung nicht gegen Artikel 2 des Staatsgrundgeſetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, verſtößt, wonach vor dem Geſetz alle Staatsbürger gleich ſind. Die neue Studentenordnung unterſcheidet zwiſchen Studierenden verſchiedener Nation und teilt die Studierenden nach ihrer Nation in verſchiedenberechtigte Staatsbürger.

Da die Verſchiedenheit der Berechtigung excluſiv von der Geburt, nämlich von der Nationalität abhängig gemacht wird, anerkennt die Studentenordnung das volksbürgerliche Prinzip im Gegenſatz zu dem im vorbezogenen Artikel 2 des Staatsgrundgeſetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, aufgeſtellten ſtaatsbürgerlichen Prinzip."

Das Bundesministerium für Unterricht, dem der Antrag des Strafbezirksgerichtes I in Wien zur ſchriftlichen Äußerung übermittelt worden iſt, hat eine ſolche, da die angeſochtene Studentenordnung nicht vom Bundesministerium für Unterricht erlaſſen, ſondern vom Akademischen Senat der Univerſität Wien beſchloſſen und vom Rektor dieſer Univerſität kundgemacht worden iſt, vom Akademischen Senat der Univerſität Wien eingeholt und legt ſie mit dem Bemerkten vor, daß das Miniſterium biſher keinen Anlaß gehabt habe, zu dieſer Studentenordnung amtlich Stellung zu nehmen, da eine Anordnung des Akademischen Senates im Rahmen des dieſer Behörde zufolge § 19 des Geſetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 63, in der Faſſung des Bundesgeſetzes vom 20. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 546, zukommenden Wirkungskreises und im Grund des § 17 des auf einer kaiſerlichen Entſchließung vom 11. Oktober 1849 beruhenden Erlaſſes des Miniſters für Kultus und Unterricht vom 13. Oktober 1849, 3. 7215, R. G. Bl. Nr. 416, vorliege. Auch vom Standpunkt des oberbehördlichen Auffichtsrechtes habe ſich für das Bundesministerium für Unterricht kein Anlaß zu einer Verfügung wegen der Studentenordnung ergeben, da das Miniſterium hiñſichtlich der Frage der Verfaſſungsmäßigkeit und ſonſtigen Geſetzmäßigkeit der Studentenordnung mit den Rechtsauſführungen des Akademischen Senates in der von dieſem erſtatteten ſchriftlichen Äußerung übereinſtimme. Zur Erläuterung ſeiner Auffaſſung verweiſt das Bundesministerium für Unterricht im übrigen noch auf die Erklärung, die der Bundesminiſter für Unterricht in der Sitzung des Finanz- und Budgetauſſchuſſes vom 17. Jänner 1930 im Gegenſtand abgegeben hat. Dieſe Erklärung lautet folgendermaßen: „Der organiſatorische Aufbau und das Behördenſyſtem der Univerſität ſind durch die Geſetze vom 27. April 1873 und vom 20. Juli 1922, für die übrigen Hochſchulen durch einſchlägige Spezialvorſchriften geregelt. Allen dieſen Normen iſt eine organiſatorische Zuſammenfaſſung der Studierenden zu einer in den Aufbau des akademiſchen Behördenſyſtems eingegliederten Körperſchaften fremd. Inſolgedeſſen ſind die beſtehenden Studentenkörperſchaften kein Glied des geſetzlich geregelten Hochſchulorganismus; die Bildung dieſer Studentenkörperſchaften iſt wohl der Ausdruck des unter der Hochſchuljugend des ganzen deutſchen Kulturgebietes ſeit der großen politiſchen Umwälzung merkbaren Strebens nach einer gewiſſen Zuſammen-

setzung, zwecks Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung und Betreuung gewisser wirtschaftlicher und fürsorglicher studentischer Interessen.

Die Entwicklung dieser Organisationen hat eine solche Bedeutung erlangt, daß die akademischen Behörden, insbesondere der Wiener Universität, als der Hochschule mit der größten Hörerzahl, nicht umhin konnten, zur geordneten Gestaltung der damit zusammenhängenden Verhältnisse und ihrer Auswirkungen auf den innerakademischen Bereich regelnd einzugreifen.

Die diesbezüglichen vom Akademischen Senat erlassenen Vorschriften stellen sich als Ausfluß seiner Ordnungs- und Disziplinargewalt auf akademischem Boden dar, deren verantwortungsbewußte Handhabung nicht nur die Ahndung individueller Ordnungsverletzungen, sondern auch die vorbeugende organisatorische Regelung von innerakademischen Bewegungen und Bestrebungen zur Pflicht macht, die sonst zu Ordnungsstörungen führen könnten.

Es handelt sich sonach bei der sogenannten Studentenordnung der Universität Wien um eine rein innerakademische, in den Eigenbereich der akademischen Behörden fallende Maßnahme, die der obersten Unterrichtsverwaltung keinen Anlaß zur Stellungnahme ihrerseits bietet, insofern sie sich auf das innerakademische Gebiet beschränkt und sich — wie dies der Fall war — mit den bestehenden Gesetzen und Vorschriften vereinbaren läßt.“

Der Akademische Senat vertritt in seiner Äußerung vor allem den Standpunkt, daß der Antrag des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom Verfassungsgerichtshof wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen wäre, da es an den im § 57 Verf. G. G. für eine Anrufung des Verfassungsgerichtshofes geforderten Voraussetzungen fehle. Es liege nämlich fürs erste keine Verordnung im engeren oder formellen Sinn des Wortes vor. Die Studentenordnung der Universität Wien, die der Akademische Senat in seiner Sitzung vom 20. März 1930 einstimmig beschlossen und der Rektor am 8. April 1930 kundgemacht habe, trage nicht den Namen „Verordnung“ und trete auch nicht in der äußeren Form einer Verordnung auf. Sie sei eine nicht in Gesetzesform ergangene generelle Norm, und zwar eine Anstaltsordnung, das ist eine autonome Satzung einer mit Selbstverwaltungsrecht ausgestatteten Körperschaft. Nur wenn man jede generelle Norm, die nicht Gesetz ist, als Verordnung ansehe, sei die erste Voraussetzung des § 57 Verf. G. G. gegeben. Das Strafbezirksgericht habe es weiters unterlassen nachzuweisen, daß seine Entscheidung von der Lösung der Vorfrage über die Gesetzmäßigkeit der Verordnung abhängige; eine bloße diesbezügliche Behauptung genüge nicht. Wenn man aber selbsttätig auf Grund der gegebenen Rechtslage prüfe, ob diese weitere gesetzliche Voraussetzung für eine Anrufung des Verfassungsgerichtshofes vorliege, so komme man zum Schluß, daß die Gesetzmäßigkeit der Studentenordnung keine Vorfrage für die anhängige Rechtsache bilde. Es werde nämlich in dem inkriminierten Artikel dem Rektor und dem Akademischen Senat eine gewollte Verfassungsverletzung vorgeworfen und dies von den Beschuldigten auch eingestanden. Um straflos zu bleiben, hätten sie daher zu beweisen, daß der Rektor und die anderen Mitglieder des Akademischen Senates den Willen gehabt haben, die Verfassung zu verletzen. In dieser Richtung lägen aber keinerlei Beweisangebote der Beschuldigten vor. Sie hätten sich mit dem Hinweis auf die Rechtskenntnis des Rektors begnügt und glauben, daraus für den Fall einer Aufhebung der Studentenordnung durch den Verfassungsgerichtshof schließen zu können, daß Rektor und Senat sich über Recht und Gesetz mit souveräner Berachtung hinwegsetzen wollten und daß daher ein Univeritätsstandal, politische Agitation usw. vorlägen. Mit derselben Logik wäre aus der Aufhebung jeder Entscheidung einer unteren Instanz durch die höhere auf den Willen der

Richter I. Instanz zu schließen, gesetzwidrig zu entscheiden, und man dürfte sie straflos des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt zeihen. Wenn aber der Beweis für vorläufige Verfassungsverletzung durch den Rektor und Akademischen Senat nicht erbracht werde, nicht erbracht werden könne und auch gar nicht versucht werde, dann sei der Beschuldigte im Strafverfahren gleichermaßen schuldig, ob nun die von ihm behauptete Verfassungsverletzung überhaupt nicht oder nicht mit Wissen und Willen verübt wurde. Somit sei die Gesetzmäßigkeit der Studentenordnung keine Vorfrage für die Entscheidung über die Anklage in dem anhängigen Strafverfahren.

Der Akademische Senat geht sodann in seiner Äußerung auf die gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung vorgebrachten Bedenken ein. Was zunächst den behaupteten Mangel seiner Zuständigkeit zur Erlassung der Studentenordnung betrifft, welches Bedenken allein den Antrag zu rechtfertigen vermöchte, die Studentenordnung ihrem ganzen Umfang nach aufzuheben, wird die Zuständigkeit des Akademischen Senates zur Erlassung der Studentenordnung ausführlich abgeleitet aus dem Gesetz über die Organisation der Universitätsbehörden vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 63, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1922, R. G. Bl. Nr. 546, und aus der mit Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 23. Oktober 1849, 3. 7215, R. G. Bl. Nr. 416, kundgemachten „Provisorische Disziplinarordnung für die Universität“, die auf der kaiserlichen Entschliebung vom 11. Oktober 1849 (siehe R. G. Bl. Nr. 416 vom Jahre 1849) beruhe, somit Gesetzeskraft besitze.

Die Äußerung des Akademischen Senates geht dann auf das Bedenken ein, daß die Studentenordnung den Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, verletze, bezeichnet die in der Begründung des Antrages des Strafbezirksgerichtes vorkommende Behauptung, die Studentenordnung teile die Studierenden nach ihrer Nation in verschieden berechnigte Staatsbürger, als eine vollkommen haltlose, für die das Strafbezirksgericht keinen Beleg anführe, und wendet gegenüber der Bemerkung des Strafbezirksgerichtes, daß die Studentenordnung anstatt vom staatsbürgerlichen Prinzip vom volksbürgerlichen ausgehe, ein, daß die Studentenordnung damit nur dann die Verfassung verletzen würde, wenn sie dieses Prinzip anwenden würde, um den verschiedenen Nationen verschiedene Rechte einzuräumen, während sie sie in Wirklichkeit ganz gleichstelle. Zur Widerlegung der Behauptung, daß die Studentenordnung den Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verletze, genüge der Hinweis auf ihren Punkt III, der allen Studentennationen die Rechte in völlig gleicher Weise zuteile. Auch aus Punkt III, lit. d, könne unmöglich eine Verletzung der formalen Gleichheit abgeleitet werden, da das an dieser Stelle den Studentennationen gewährte Recht, mit Deutschen Studentenschaften an anderen Hochschulen im In- und Ausland in Verbindung zu treten und sich mit ihnen zu einem größeren Verband zusammenzuschließen, allen Nationen ohne Unterschied zugesprochen werde; es ließe sich höchstens geltend machen, daß dieses allen Studentenschaften in gleicher Weise eingeräumte Recht für manche von ihnen geringeren Wert habe als für andere. Darin liege aber keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Wenn im Antrag des Bezirksgerichtes Einrichtung und Zusammenfassung des Schiedsgerichtes bemängelt und insbesondere getadelt werde, daß es an Vorschriften darüber fehle, nach welchen Grundätzen über die Zugehörigkeit zu einer Studentennation zu entscheiden sei, werde demgegenüber darauf verwiesen, daß die Studentenordnung Muttersprache und Volkszugehörigkeit als die Merkmale anführe, die die Zugehörigkeit zu einer Studentennation bestimmen, und daß sie überdies, und zwar mit voller Absicht, die Begriffe Abstammung und Volkszugehörigkeit als gleichbedeutend

gebrauche. Erwäge man noch, daß zwar zunächst das Bekenntnis des Studierenden maßgebend, dieses aber nicht unanfechtbar sei, vielmehr Einwände gegen die vom Studierenden angegebene Volkszugehörigkeit zugelassen werden, so sei es völlig klar, welche Gesichtspunkte für die Zugehörigkeit zu einer Studentennation und auch für die Tätigkeit des Schiedsgerichtes maßgebend seien, und daß von reinem Ermessen keine Rede sein könne. Daß eine gemischte Studentennation vorgeesehen ist, gebe dem Schiedsgericht einen weiteren Anhaltspunkt für seine Entscheidungen. Richtig sei es, daß gar nicht der Versuch unternommen wurde, die Fälle der möglichen einzelnen Fälle in ein Schema zu bringen und für sie bindende Regeln aufzustellen. Das wäre sehr verfehlt. Aber vor allem sei es unerfindlich, welche Vorschrift unserer Bundesverfassung solche Regeln fordern sollte. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes — drei vom Akademischen Senat gewählte Mitglieder des Lehrkörpers und Vertreter der beteiligten Studentennationen — entspreche dem Bestreben, dem Schiedsspruch volle Sachkenntnis und Sachlichkeit zu gewährleisten. Mit einer Verletzung von Verfassungsbestimmungen habe diese Frage überhaupt nichts zu tun.

Entscheidungsgründe:

1. Vom Bundesministerium für Unterricht und vom Akademischen Senat der Universität Wien wird vor allem die Zurückweisung des vom Strafbezirksgericht I in Wien gestellten Antrages wegen Anzuständigkeit beantragt, weil die Studentenordnung der Universität Wien nicht als Verordnung im Sinn des Artikels 139 B.-V. G. anzusehen sei, aber auch dann, wenn man die Studentenordnung als Verordnung ansehe, die Frage ihrer Gesetzmäßigkeit keine Vorfrage für die vom antragstellenden Gericht zu entscheidende Rechtsfrage bilde, daher die im § 57, Absatz 2, Verf. G. G. 1930 niedergelegte Voraussetzung dafür, daß ein Gericht den Antrag auf Aufhebung einer Verordnung stellen kann, nicht gegeben sei.

Der Verfassungsgerichtshof findet diese Einwendungen gegen seine Zuständigkeit nicht begründet.

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23. Juni 1924, G. Z. V 3/24, Slg. Nr. 313, ausgeführt hat, ist in der ganzen österreichischen Rechtsordnung und insbesondere auch in der Bundesverfassung, und zwar in Übereinstimmung mit dem wissenschaftlichen Schrifttum, der Begriff der Verordnung als einer nicht in Gesetzesform ergehenden generellen Norm durchwegs festgehalten; das heißt jede solche generelle Norm gilt als Verordnung.

Nicht die äußere Bezeichnung oder sonstige formelle Momente sind für die Abgrenzung des Verordnungsbegriffes maßgebend, sondern der Inhalt des betreffenden Verwaltungsaktes, eben die Aufstellung genereller Normen. Die „Studentenordnung“ ist nun zweifellos eine generelle Norm, die nicht Gesetzesform hat und auch nicht haben kann, dies schon deshalb, weil sie nicht von einem gesetzgebenden Organ, sondern von einer Verwaltungsbehörde erlassen worden ist. Daher unterliegt sie der Überprüfung durch

den Verfassungsgerichtshof in Gemäßheit des Artikels 139 B.-V. G. Wenn der Akademische Senat die „Studentenordnung“ als eine „Anstaltsordnung“ ansieht, so ist darauf zu erwidern, daß die „Studentenordnung“ nach ihrem Inhalt weit über eine „Anstaltsordnung“ hinausgeht. Übrigens würde auch eine „Anstaltsordnung“, die von einem behördlichen Organ innerhalb seines Wirkungsbereiches erlassen wird, soweit sie generelle Normen enthält, wie jede andere Verordnung der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof unterliegen, da weder Artikel 18, Absatz 2, noch Artikel 139 B.-V. G. in dieser Hinsicht eine Ausnahme verfügen.

Aber auch die Behauptung, das Strafbezirksgericht I in Wien sei nicht berechtigt gewesen, den vorliegenden Antrag zu stellen, ist unzutreffend. Zu den beanstandeten Stellen des in Rede stehenden Zeitungsartikels gehört auch die Behauptung, daß „sich die Studentenordnung so weit von der verfassungsrechtlichen Grundlage entfernt, daß man sie mit Zug und Recht ... als eine direkte Verletzung unserer Verfassungsgesetze bezeichnen darf“. Der hiefür angebotene Wahrheitsbeweis bezieht sich, soweit er für den dem Verfassungsgerichtshof vorliegenden Fall in Betracht kommt, in erster Linie darauf, daß die Erlassung der „Studentenordnung“ in objektiver Hinsicht als Erlassung einer gesetzwidrigen Verordnung anzusehen sei. Daß antragstellende Gericht hat diesen Beweis zugelassen und demzufolge den vorliegenden Antrag beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. Ob nun, wenn der Vorwurf einer „gewollten Verfassungsverletzung“ in Betracht kommt, zuerst die Frage, ob eine Verfassungsverletzung vorlag, oder zuerst die Frage, ob auch die Absicht einer Verfassungsverletzung bestand, geprüft werden soll, muß der Verfassungsgerichtshof dem Strafgericht überlassen; jedenfalls aber kann die Frage, ob eine Verfassungsverletzung in objektiver Hinsicht anzunehmen ist, in diesem Fall als Vorfrage für die Entscheidung angesehen werden. Auch für die Strafzumessung kann es sicher von Belang sein, ob die Behauptung, daß die „Studentenordnung“ gesetzwidrig ist, sich als objektiv richtig oder falsch erweist.

2. Der Antrag des Strafbezirksgerichtes I in Wien auf Aufhebung der „Studentenordnung“ ist einerseits damit begründet, daß diese Verordnung überhaupt einer gesetzlichen Grundlage entbehre, anderseits damit, daß sie dem in Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, beziehungsweise im Artikel 7, Absatz 1, B.-V. G. niedergelegten Grundsatz der Gleichheit aller Bundesbürger vor dem Gesetz widerspreche.

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich in erster Linie mit den Bedenken, welche die gesetzliche Grundlage der „Studentenordnung“ bestreiten, zu befassen. Er stellt jedoch, entgegen der im Antrag des Strafbezirksgerichtes I

in Wien geäußerten Rechtsansicht vorweg fest, daß die Gliederung der Studierenden in Gruppen, die durch bestimmte gemeinsame Gesichtspunkte, seien es auch solche der Nationalität, gekennzeichnet sind, dem Grundsatz der Gleichheit aller Bundesbürger vor dem Gesetz nicht widerspricht, sofern diese Gruppen mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet werden und die Eingliederung in diese Gruppen den verfassungsgesetzlichen Grundsätzen entspricht. Die Bildung solcher Gruppen muß sich jedoch nach den Anordnungen des Gesetzes vollziehen.

Wie nun aus der Kundmachung des Akademischen Senates vom 8. April 1930 sowie aus dessen Äußerung zum vorliegenden Antrag des Strafbezirksgerichtes I in Wien hervorgeht, wird die Befugnis zur Erlassung von Normen, wie sie die „Studentenordnung“ enthält, aus den Bestimmungen des § 19, Absatz 2 und 3, des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Organisation der akademischen Behörden, in der Fassung des Artikels VI des Bundesgesetzes vom 20. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 546, und aus den Bestimmungen der §§ 1 und 17 der auf Grund der Kaiserlichen EntschlieÙung vom 11. Oktober 1849 mit ErlaÙ des Ministers für Kultus und Unterricht vom 13. Oktober 1849, R. G. Bl. Nr. 416, kundgemachten „Provisorischen Disziplinarordnung für die Universitäten“ abgeleitet.

Selbst wenn man im Sinn dieser Ausführungen des Akademischen Senates annimmt, daß der Akademische Senat alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studierenden treffen kann, so findet diese Ermächtigung jedenfalls in den Gesetzen ihre notwendige Schranke, und es darf keine solche Anordnung einem Gesetz, daher auch nicht dem § 1 des Vereinsgesetzes widersprechen.

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht, sind Vereine „nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet“. Die Bildung von Vereinen hat sich somit unter Beobachtung der Ordnungsvorschriften des Vereinsgesetzes zu vollziehen; die Einrichtung der Vereine und ihre Tätigkeit hat den Anordnungen dieses Gesetzes zu entsprechen. Ausgenommen von der Geltung des Vereinsgesetzes sind lediglich die in den §§ 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Vereine, ferner die Vereine, deren Einrichtung nach dem Wirksamkeitsbeginn des Vereinsgesetzes von 1867 durch Sondergesetze geregelt wurde. Durch eine Verordnung kann eine neue Type eines Vereines nicht geschaffen werden; jede solche Verordnung würde den Bestimmungen des § 1 des Vereinsgesetzes von 1867 widersprechen.

Die angefochtene Studentenordnung will nun, wie der Akademische Senat hervorhebt, den Studierenden gleicher Volkszugehörigkeit den Rahmen einer Ordnung zur Verfügung stellen, innerhalb dessen sie sich freiwillig

zusammenschließen können. Jeder einzelne dieser Verbände, jede einzelne Studentennation soll aus den ordentlichen Hörern der Universität Wien, die gleicher Abstammung und Muttersprache sind und mindestens 1 vom Hundert aller ordentlichen Hörer zählen, bestehen, wobei für Hörer, die einer Nation angehören, welche diese Mindestzahl nicht erreicht, sowie für Hörer, die wegen gemischter Abstammung keine Studentennation darstellen, Sonderbestimmungen getroffen werden. Jede Studentennation erhält eine dauernde Organisation durch Vertreter, die durch Wahl bestellt werden. Die Aufgaben der Studentennation sind in der Studentenordnung fest umschrieben. Nach Punkt II, 3. 2, haben die Studentennationen eine Satzung und im Rahmen dieser eine Wahlordnung aufzustellen; im Punkt IV wird den Mitgliedern der Studentenschaften empfohlen, Beiträge für die Zwecke ihrer Studentenschaft zu leisten, sie sind somit auch als Träger von Vermögensrechten gedacht. Die Studentenordnung will somit selbst eine generelle Norm sein, auf deren Grundlage sich die Studierenden der Universität je nach ihrer Abstammung und Muttersprache freiwillig zu dauernden, organisierten Verbindungen behufs Verfolgung bestimmter gemeinsamer Zwecke zusammenschließen können. Jede solche freiwillige, für die Dauer bestimmte organisierte Verbindung mehrerer Personen zur Erreichung eines bestimmten gemeinschaftlichen Zweckes durch fortgesetzte gemeinschaftliche Tätigkeit ist nun aber nach der wissenschaftlichen Lehre und der Rechtsprechung der Gerichte als ein Verein anzusehen. Die Bildung der Studentennationen müßte sich daher, da Vereinigungen dieser Art in den §§ 2 und 3 des Vereinsgesetzes von 1867 nicht ausgenommen sind und auch nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes nicht sondergesetzlich geregelt wurden, nach dem Vereinsgesetz von 1867 vollziehen. Die Studentenordnung hat demgegenüber in den Studentennationen einen Sondertypus von Vereinen geschaffen, ohne auf das Vereinsgesetz von 1867 Rücksicht zu nehmen. Zu einer solchen Regelung ist aber nur die Gesetzgebung des Bundes, nicht auch die Verordnung zuständig, da jede Verordnung, die selbständig einen neuen Sondertypus von Vereinen schafft, dem § 1 des Vereinsgesetzes von 1867 widerspricht und daher gesetzwidrig ist.

Bei den bisherigen Ausführungen ist der Verfassungsgerichtshof in Übereinstimmung mit den Erklärungen des Vertreters des Akademischen Senates von der Ansicht ausgegangen, daß der Zusammenschluß zu Studentennationen auf freiem Entschluß beruhen soll. Einzelne Bestimmungen der Studentenordnung erwecken jedoch den Anschein, als ob sie an eine durch die Studentenordnung selbst bewirkte, also von einem Willensakt der Studierenden unabhängige Bildung der Studentennationen denken. Für diese Auslegung sprechen insbesondere die Bestimmungen des Punktes I, 3. 1:

„Die ordentlichen Hörer ... die gleicher Abstammung und Muttersprache sind ... werden als eine Studentennation angesehen“, und des Punktes VI, 3. 1: „Das ... Bekenntnis über Volkszugehörigkeit und Muttersprache bildet die Grundlage für die Zugehörigkeit zu einer Studentennation“. Sollte der Studentenordnung tatsächlich diese Auffassung zugrunde liegen, so ließe die damit getroffene Regelung auf eine Zwangsorganisation hinaus. Eine solche kann jedoch, wie wohl nicht näher begründet zu werden braucht, nicht durch Verordnung geschaffen werden. Weder das Gesetz vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 63, in der Fassung des Artikels VI des Bundesgesetzes vom 20. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 546, noch die §§ 1 und 17 der „Provisorischen Disziplinarordnung“ vom 13. Oktober 1849, R. G. Bl. Nr. 416, vermögen eine solche Regelung zu decken, da diese sich in den Rahmen von „Verwaltungsangelegenheiten der Universität“ oder von „Vorschriften der Disziplin“ nicht einfügen läßt. Eine die Studierenden von sich aus erfassende und in bestimmte Gruppen einteilende Norm könnte nur durch Gesetz geschaffen werden.

Die Anschauung des Bundesministers für Unterricht und des Akademischen Senates der Universität Wien, daß es sich bei den Studentennationen nur um „innerakademische Gebilde“ handle, die lediglich zur Mitwirkung in inneren Angelegenheiten der Wiener Universität berufen seien, kann im Hinblick auf den im Artikel III der Studentenordnung geregelten Aufgabenkreis nicht als gerechtfertigt anerkannt werden.

Im besonderen gibt noch die Bestimmung des Punktes VI, 3. 4, über das Schiedsgericht zu Bedenken Anlaß. Selbst wenn man die Studentenordnung in ihrem sonstigen Inhalt als gesetzmäßig ansehen könnte, wären die Bestimmungen über die Errichtung eines Schiedsgerichtes mit bestimmten Entscheidungsbefugnissen durch kein Gesetz gedeckt. Denn, auch wenn man in der Studentenordnung eine Verwaltungsangelegenheit der Universität oder eine Angelegenheit der Disziplin und Aufsicht sehen wollte, könnte die Entscheidung über die einschlägigen Fragen nur von den gesetzlichen Universitätsbehörden getroffen werden. Daß diese eine ihnen zustehende und obliegende Entscheidungsbefugnis an ein anderes mit behördlichen Funktionen ausgestattetes Organ, das sie erst ins Leben rufen, eben an das Schiedsgericht, abgeben, wäre mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht vereinbar.

Da die angefochtene Verordnung nach dem Gesagten weder vom Akademischen Senat allein noch auch vom Akademischen Senat mit Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht noch auch vom Bundesministerium selbst erlassen werden durfte, mußte sie der Verfassungsgerichtshof zur Gänze als gesetzwidrig aufheben.